

Von wiedererschlossenen nach Weffalen.

Im Jahre 1888 erschienen in den Zeitungen des Waldenburger Meisters verschiedene Notizen, daß auf Seite „Monopol“ in Weffalen lichte Bergarbeiter dauernde Beschäftigung bei sehr hohem Lohn fanden. Es war sogar einmal der Direktor dieses Werks selbst nach Schlessen gekommen, um eine große Anzahl von angekauften Arbeitern nebst ihren Familien selbst nach Weffalen zu geleiten. Es hieß, die Leute sollten in 8-stündiger Schicht nicht unter 8,50 Mark in einer Schicht verdienen; außerdem sollten die von der Zechenverwaltung vorgeschickten Meffelkosten in monatlichen Raten von nur 10 Mk. abgezahlt, resp. vom Lohn abgezogen werden. Ich ließ mich trotz gänzlich mangelnder Kenntnis der Verhältnisse durch diese scheißenbar günstigen Versprechungen fangen und überließ mich nach Weffalen über. Jetzt wurden uns allerdings die gegebenen Versprechungen in sonderbarer Weise erfüllt: wir erhielten nämlich jede Woche nur soviel Geld, als unumgänglich nötig war, um unter Not und Entbehrungen unser Leben zu fristen. Außerdem mußten wir uns noch diese Dinge von unsern Schindlerläppen geradezu erdelteln. Da wir in einer Zeit 15 Mk. pro Woche für unsern Lebensunterhalt erhielten und der Verdienst so gering war, daß die Schuld auf der Zeche wuchs, ankam sich zu verringern, wurden uns von der Verwaltung schließlich nur noch 12 Mk. pro Woche verabfolgt. Es kam bei diesen niedrigen Löhnen vor, daß die Schuld selbst nach Abzug von nur 12 Mk. nicht abnehmen wollte, daß wir sehr oft nur 10 oder 8 oder gar 6 Mark pro Woche erhielten. Auch wenn man sich einmal unwohl fühlte, was durch die schlechte Luft auf „Monopol“ sehr leicht passieren konnte, bekam man 6 Mk. abgezogen. So wurde mir einmal im Monat fast eine Schicht zu wenig angestrichen; als ich in der Woche nach Abschlag kam, wurden mir nur 6 Mk. verabfolgt. Als ich dem Betriebsführer erklärte, daß ich die Schicht verlassen habe sollte ich erst Zeugen stellen; trotzdem ich andern Tags mit meinem Zeugen erschien, wurde mir erwidert, daß das der Betriebsführer nichts angehe und ich mich an den Steiger zu wenden habe. Dieser entgegnete mir, daß sei seine Sache nicht, er wolle überhaupt nicht, wo er das Geld für diese Schicht für mich hernehmen sollte, ich solle mir es von meinen Kameraden auszahlen lassen. Meiner Meinung nach hätte der Betriebsführer als christlicher Mann mir zu meinem Schichtlohn verhelfen sollen. — Als ich nach einem vollen Jahr durch meine Arbeit als ehelicher Mann meine Schulden an die Zeche abgearbeitet hatte, wurde ich zum Lohn für meine fleißige Arbeit und Ehrlichkeit von meinem christlichen Herrn Betriebsführer ohne weiteres entlassen. Auf meine Frage nach dem Grund der Entlassung wurde mir keine Antwort zu teil. Es ist wohl anzunehmen, daß man mich ablegte, weil ich zu Anfang des Streiks zum Delegierten gewählt wurde und jetzt, als ich zum Vorsitzenden der Verbands-Zahlstelle kamen gewählt wurde, die Wahl zum zweiten Mal dankend angenommen habe. Zuerst wurde ich gemagtregelt, indem ich vor eine Arbeit ganz allein und ohne Gehilfen gestellt wurde, sodas mein Lohn so ganz nach Belieben eingerichtet werden konnte; da die Strafe aber noch nicht hart genug erschien, avancierte ich zur Tagelohnarbeit; ich erlang auch dies in Geduld, fühlte mich aber nicht verpflichtet, länger als 8 Stunden zu arbeiten. Als die Herren eingesehen hatten, daß ich mich nicht zum Heftpfeil machen ließ, kam ich wieder in die Grube und kurz darauf erhielt ich die Abfuhr. Man schaffte sich so alle diejenigen, welche als Vertreter der Interessen der weffälischen Verbände das Gift der Vereinigung weiter den noch nicht Belagerten verbreiten, einfach vom Halbe, (wenn man sie auch vorher selbst am Halbe gepakt hatte). Unserem Kameraden Becker ging es genau so: als er an einem Sonntag von der Generalversammlung des Verbands, der er als Schriftführer der Zahlstelle kamen betrautet, nachts nach Hause zurückkehrte, hatte ihn auf dem Bahnhof sein Arbeitsgeber gesehen und am andern Morgen wurde ihm der Abfuhrschrein gereicht und ihm bezeugt, daß er den Zechenplatz sofort verlassen sollte und daß man sofort mehrere Zechenverwaltungen benachrichtigen wollte, daß er keine Arbeit erhalten. Ist das nicht auch ein Antiklimax? — Als ich nun meine Abfuhr erhalten hatte, mußte ich auch noch mit vielem Zeitverlust bei mir noch nicht eingezahlten kleinen Betrag von 7 Mark geradezu erdelteln. Bei dieser Gelegenheit sah ich, daß die weffälische weffälische Arbeiter in Arbeit anhielten, die alle mit dem Gehalts zurückgewiesen wurden, daß man keine Arbeiter nötig hätte. Daß dies nicht der Fall war, sah ich daraus, daß am 7. Debr. 1888 eine große Anzahl in Schlessen durch den dortigen Seelenverkäufer des Werks, den Agenten (!) Gärtner aufgekaufte Arbeiter ohne weiteres Arbeit erhielten. Da der Herr Direktor wegen der Sperre entschlossen einheimische Arbeiter nicht beschäftigen durfte, hatte er sich eine Reserve-Kompagnie

verschafft. — Durch seine an uns so schön erfüllten Versprechungen, durch den genannten Namen und einen Coequenten, ich bin fest überzeugt, daß diesen Dingen allerdings ebenfalls in Weffalen die Leute so fest zugesichert wird, daß sie sich entweder moralisch lösen oder bis auf den Blut gerichtet davonjagen lassen müssen. Es ist bedauerlich, daß die Leute noch immer so massenhaft auf diese betrügerischen Versprechungen hereinfallen. Hoffentlich tragen diese meine, vollkommen wahrheitsgetreuen Eröffnungen dazu bei, daß diesem schändlichen Menschenhandel ein schnelles und energisches Ende bereitet wird.

F. W.

Aus dem preussischen Berggesetz.

§ 80. Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in barem Gelde auszahlen. Sie dürfen denselben keine Waaren kredittieren. Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Sanftmähung, regelmäßige Verpflegung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Im Falle eines Notstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluß zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen. § 87. Die Bestimmungen des § 86 finden auch Anwendung auf Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. § 88. Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 86 und 87 zuwider anders als durch Baarzahlung beseitigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen. § 89. Beiträge, welche den §§ 81 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und den Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zwecke, als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§ 86.) § 90. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kredittiert sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; vielmehr fallen bergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört. § 91. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 86 und 87 werden mit einer Geldbuße bis zu 500 Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Jede rechtswidrige Verurteilung wird auf Kosten des Verurteilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Weise, in welchem derselbe und der beteiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht. Die Bestimmungen der §§ 86—91, betr. das Verbot des Drucksystems, sind ersetzt durch die §§ 115—119 und § 146 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1889, welche nach deren § 154 auch auf Bergwerksbesitzer Anwendung findet und als Reichsgesetz gemäß Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 in Kraft tritt und ipso jure dem Landesgesetz vorgeht und demselben vorgeht, nicht nur soweit sie abweichende, sondern auch soweit sie materielle Gesetze Vorschriften enthält. (Arndt, Kom. §§ 86—91 S. 128.) § 92. Die auf Grund des § 91, bezgl. die wegen Uebertretungen des § 86 festgesetzten Geldstrafen streifen zu der im § 90 bezeichneten Knappschaftskasse. Die Bestimmung des § 92 ist, soweit sie sich auf den § 90 bezieht, durch den § 146 Hof. 2 der Reichsgewerbe-O. ersetzt, wonach die für in Rede stehenden Geldstrafen der im § 116 der Reichsgewerbe-O. bezeichneten Hilfskasse, welcher der Arbeiter angehört, im Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindegewalt zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung d. r. Ortsarmenkasse zu zahlen. Die im § 116 der Reichsgewerbe-O. bezeichnete „Hilfskasse“ ist für die von Knappschaftsverbänden angehörenden Arbeiter (vgl. § 165. des Reg. B. v. 1889. in Knappschaftskasse. § 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Eintritts

und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält. Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Aus dem Protokoll der Arbeiter-Delegierten-Versammlung der Zw.auer Steinkohlenwerke am 19. Januar 1890.

Durch Zirkular an die Bergverwaltungen, sowie Bekanntmachung in diesem Blatte waren 65 Delegierte erschienen, welche sich nach der Präsenzliste wie folgt verteilten:

Name des Werkes	Anzahl der Delegierten	Anzahl der Arbeiter auf dem Werke (inkl. Weib.)	Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Delegierten von der Mannschaft
Georgewerker Steinkohlenbauverein	11	1390	740
Brüderberg Steinkohlenbauverein	6	1293	—
Bürgerknappschaft in Zwickau	8	1139	236
Zwickauer Steinkohlenbauverein	10	850	232
Morgenstern II Reimb. Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein	4	603	4
Oberhohndorfer Bergsteinkohlenbauverein	3	1269	3
Herrschels Erben Bodwa	5	271	7
Oberhohndorfer Schaber-Steinkohlenbauverein	5	223	3
E. G. Falt, Bodwa	3	456	4
Allgemeine Bodwa	3	196	137
Friedrich Ebert, Oberhohndorf	3	278	150
Summa:	65	8134	9

* Kassenvorsteher, Namens der Mannschaft und im Einverständnis des Direktors Herrn Berggrat v. Steinbock erschienen. ** Die Gesamtzahl der männl. Arbeiter im ganzen Revier belief sich n. d. stat. Jahrbuch im Jahre 1888 auf 9884.

Reg.

Zwickau, am 19. Januar 1890.

Nachdem die Präsenzliste verlesen, stellte der Vorsitzende an die Delegierten die Frage, ob und in welcher Form eine Tagesordnung aufgestellt werden soll. D. eines Antrages sah man von einer bestimmten Tagesordnung ab und trat in die Generaldebatte ein. Es wurden die schriftlich eingegangenen Situationsberichte und Anträge von den Delegierten selbst verlesen.

Aus diesen Berichten gingen zunächst folgende Forderungen hervor:

- Oberhohndorf. Schaber Steinkohlenbauverein, 1. ein festes Schichtlohn von 8 Mk. 50 Pf.
- 2. achtstündige Schichtzeit
- 3. 8-tägige Lohnzahlung
- 4. sofortige Aufhebung der Arbeitssperre und Kündigungsfrist.

Sobann vom Wilhelmshacht die von der Bergknappschaft desselben eingebrachten Anträge, als:

- 1. Freistellung der Arbeiterwahlen für die Knappschaftsmitglieder
- 2. 8-stündige Schichtzeit mit 3,50 Mk. Normallohn
- 3. 8-tägiger Lohnzahlung
- 4. 50 Proz. Zuschlag für Sonntags-Überzuschlag
- 5. Wegfall der getrennten Gehilfen und Aufhebung der Kasse.

Weiter von der Bergknappschaft vom Oberhohndorfer Bergsteinkohlenbauverein vor, dahingehend:

- 1. Einführung der Schichtzeit von früh 6 bis Nachm. 4 Uhr einschl. eine halbe Stunde Frühstück, eine Stunde Mittag
- 2. ein Schichtlohn von 8,50 Mk.
- 3. für Schmelze- und Feuerarbeiter ein solches von 8,70 Mk.
- 4. für Zuschläger ein solches von 3,50 Mk.
- 5. Zimmerarbeiter über Tag 3,50 Mk.
- 6. Seperatarbeiter und Holzschreiber 3,50 Mk.
- 7. Fremdzimmer 2 Mk.
- 8. jugendliche Arbeiter 1,70 Mk.
- 9. Abschlag wöchentlich nach der Schichtlohaberechnung Freitag.

Ein weiterer Antrag der Bergknappschaft vom Eichenhacht gab überhaupt einen Situationsbericht über die Lage der Bergknappschaft und führte Klage über die Behandlung seitens des Obersteigers.

Der Antrag der Bergknappschaft von E. G. Falt in Bodwa verbreitete sich ebenfalls mehr allgemein über die Lage derselben, bezugnehmend denjenigen der Bergknappschaft vom Eichenhacht ebenso wie der Bergknappschaft von Friedrich Ebert in Oberhohndorf.

Die Bergknappschaft des Zwickauer Steinkohlenbauvereins beantragte in kurzer Weise:

- 1. Einsetzen der Förderung während der Ein- und Ausfahrzeit.
- 2. Einsetzen der 10tel und Ueberzuschlag von 50 Proz. Lohnzuschlag für solche. Vom Brüderberg-Steinkohlenbauverein lag noch ein Antrag vor, der dahin ging:

Es solle eine Lebens-Bez. Schmelzmittel stillstill aufgestellt und beim Grundbesitzer erworben werden, damit ein Gesetz zum Schutz der Bergarbeiter erlassen würde.

Nach Verlesen aller dieser schriftlichen Trägers trat die Versammlung in die Generaldebatte ein, in deren Verlauf für die Bewegung geltend machte, daß man auf Feststellung allgemeiner Grundsätze warten und den einzelnen Bergknappschaften überlassen möchte, drücklichen Uebelständen selbst Abhilfe zu schaffen.

Die allgemeine Debatte wurde hierauf geschlossen und sodann beraten, ob die Mandate der heute fehlenden Deputierten für die heutige Versammlung als erloschen zu betrachten seien, in welchem Falle sie nicht in ein Komitee gewählt werden könnten.

Versammlung beschloß nach einiger Beratung, die Mandate der Fehlenden voll anzuerkennen; jedoch von einer Wahl derselben zum Komitee abzusehen.

Der Herr Vorsitzende machte nun die Mitteilung, daß Seiten des Königl. Ministeriums eine neue Arbeiterordnung herausgegeben sei, in welcher bestimmt wird, daß die Knappschafts-Kassenvertreter auch für alle übrigen Angelegenheiten die gesetzlichen Vertreter wären und nun frage man vor der Frage, ob diese heute hier versammelten Deputierten, die aus freier Wahl hervorgegangen sind und die wohl nicht sämtlich Kassenvertreter wären, auch berechtigt erschienen, die in Aussicht genommenen Fragen zu beraten und darüber zu verhandeln.

Es wurde hierzu von mehreren Delegierten bemerkt, daß in den Knappschafts-Kassenvertreter es unzulässig gemacht sei, andere als Kassenvertreter zur Beratung zu bringen.

Da die neue Arbeiterordnung in kürzester Zeit in Kraft zu treten hat und es doch wünschenswert erscheine, dieselbe den Verhältnissen anzupassen bez. die Arbeiter mit derselben vertraut zu machen, empfahl der Herr Vorsitzende die Wahl einer Kommission, welche im Bestreben das Inkrafttreten der Arbeiterordnung zu einem späteren Termine zu erreichen suchen sollte.

Eine längere Debatte schloß sich hieran an, in welcher hauptsächlich die Frage ventilirt wurde, ob die heute hier versammelten Deputierten in Vertretung der neuen Arbeiterordnung als legale Vertreter zu betrachten seien, oder nur die Knappschafts-Kassenvertreter als solche zu gelten hätten. Auch die Möglichkeit wurde angezogen, beide Kassenvertreter und besonders gewählte Deputierte zu vereinigen um über die von den Arbeitervereinigungen angestrebten Ziele zu beraten und solche zu erreichen zu suchen. Die Verhandlung erregte jedoch in ihrem Verlaufe bei dem Vorstehenden Herrn Ebert, das Bedenken, ob in Vertretung der erwähnten neuen Arbeiter-Ordnung, der Verband als genügend beauftragt bez. berechtigt anzusehen sei, die Verhandlungen weiter und bez. zum Ende zu führen. Er ließ bei halb einer Pause von 20 Min. eintreten und zog sich mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern des Verbandes sächs. Berg- und Hüttenarbeiter in ein Nebenzimmer zurück, um hierüber beraten und beschließen zu können.

Nach dem Wiedereröffnen derselben, erklärte der Herr Vorsitzende, die Weiterführung der Verhandlungen und zwar auf folgenden Grundsätzen:

Versammlung möge eine Kommission in noch zu bestimmender Stärke wählen, welche alle Schritte thun soll, um die bereits bekannt gegebenen Wünsche oder sich sonst noch laut werdenben bezugnehmend, zur Geltung zu bringen, hierbei auch vielleicht in Gemeinschaft mit den Kassenvertretern vorzugehen. Man beantragte deshalb die Wahl einer Kommission von 12 Mitgliedern, von jedem der vertretenen Werke ein Mitglied. Versammlung erhob diesen Antrag zum Beschluß lehnte dagegen den einen Antrag auf Wahl von 12 Stellvertretern ab.

Bevor jedoch zur Vornahme der Wahl verfahren wurde, beriet die Versammlung darüber, ob die heute hier anwesenden Knappschafts-Vertreter vom Brüderberg-Steinkohlenbauverein als legale Vertreter zu betrachten seien, da sie nicht in besonderer geheimer Wahl als Deputierte ernannt worden waren. Die Versammlung bejahte diese Frage mit Majorität zugleich für alle ähnlichen weiter vorkommenden Fälle.

Hiunmehr wurde zur Wahl der 12 Kommissionsmitglieder verfahren.

ad prod. ist noch zu bemerken, daß auf Ersuchen der H. Vorstehenden Vorstandsmitglieder des Verbandes nicht gewählt wurden.

Um die ganze Bewegung mit den Bestimmungen der neuen Arbeiterordnung möglichst in Einklang zu bringen, wurde die Erhebung von neuen Knappschafts-Vertreter-Wahlen angeregt und von vielen Seiten beantwortet, um dem Gesetze zu genügen.

Nach längerer Besprechung stellte ein Vertreter den Antrag, die gewählte Kommission wolle die Knappschaftsvertreter auffordern, für sie als die jetzt legitimen Arbeiter-Vertreter einzutreten und den durch die Bewegung beschrittenen Weg weiter zu verfolgen.

Sollte dies vor den Knappschäfer-Vertretern abgelehnt werden, so habe sich die heute gewählte Kommission als legal zu betrachten und weiter zu arbeiten.

Dieser Antrag fand gütliche Unterstüßung und wurde sodann mit Majorität zum Beschluß erhoben.

Ferner beschloß die Versammlung, der Kommission die Ermächtigung zu erteilen, d. h. falls die Bormahme neuer Knappschäfer-Vertreter-Bestimmungen bez. die Anerkennung der Kommission selbst als legal durch das Kgl. Bergamt herbeizuführen zu suchen.

Auf Befragen des Herrn Vorsitzenden genehmigte die Versammlung die Veröffentlichung der heutigen Verhandlung unter Ausföhrung der vertretenen Werke und der Zahl der Arbeiter, jedoch unter Weglassung der Namen der Deputierten.

Eine Veröffentlichung der eingereichten Situationsberichte wurde in Aussicht genommen und die Kommission voranlaßt, dieselben zuerst einer genauen Umarbeitung und Vervollständigung zu unterwerfen.

Der Versammlung beschloß weiter, daß die mit den Unterschriften der Bergarbeiter versehenen Vollmachten pp. an die Kommission zurückzugeben und von ihr aufzubewahren seien.

Als Vorsitzender der Kommission wurde noch einstimmig Herr Paul Horn, Gainsdorf, gewählt, worauf Herr Vorsitzender Ebert den in heutiger Vorstandsitzung des Verbandes sächs. Berg- und Hüttenarbeiter gestafte Beschluß bekannt gab, welcher wie folgt lautet:

1. Es wolle der heute gewählte Kommission der Deputierten-Versammlung überlassen, wie dieselben weiter vorgehen wollen und vorgehen können resp. sich dafür berechtigt halten.
2. Der Verbands-Vorstand ersucht sich seines Auftrages vom 19. und 22. Dez. 1888 und 1. Jan. 1889 entziehen, einmal weil er in den drei Versammlungen nicht die Majorität der Delegierten des Zwidauer Reviers vertreten sieht, zum andern, weil Unterschriften der 4000 im Zwidauer Revier domizillierten, Verbandsmitglieder nicht vorliegen, um dem Auftrage der vorerwähnten Versammlungen nachzukommen und endlich weil der Vorstand des sächs. Berg- und Hüttenarbeiter-Verbandes keine Garantie dafür hat, daß sein rechtliches vermittelndes Vorgehen höhererseits anerkannt wird.

Versammlung nahm hiervon Kenntnis, worauf das Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet und die Versammlung nach einigen Worten und herzlichem Glückwünsche des Herrn Vorsitzenden geschlossen zu de.

Nachr. E. W., beauftragter Protokollführer, nebst weiteren 7 Unterschriften.

Resolution der Delegierten-Versammlung des Verbandes zur Wahrung und Förderung bergmännischer Interessen für Rheinland und Westfalen.

Bochum, Schützenhof, 26. Januar 1890. Die Versammlung hielt auf dem Boden, der vom Vorstand des Verbandes gestellten Forderungen und erklärt:

1. Lohnrückzahlung. Die Forderungen sind keinesfalls zu hoch und schädigen durchaus nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern bedeuten nur für die Zechenbesitzer eine mäßige Vorninderung ihres ohnehin zu hohen Gewinnes.
2. Schichtdauer. Eine thatsächliche Vereinarbeitung über die Schichtdauer zu 8 Stunden, ohne Ein- und Ausfahrt hat nach nie stattgefunden, sondern nur ein anmaßendes gehaltenes Vorschlag durch die Essener Erklärung vom 18. d. v. J., welcher aber von der Delegiertenversammlung am 24. Mai desselben Jahres deutlich ablehnend beantwortet worden ist. Der Einführung der 8stündigen Schichtdauer vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt können nur Forderungsverhältnisse entgegen stehen, welche aber ohne pekuniäre Verluste leicht zu regeln sind.
3. Ueberschichten. Der freiwillige Arbeiter wird nur dann beeinträchtigt, wenn von denselben das Verfahren der Ueberschichten gewünscht resp. verlangt wird. Die Forderung, daß nicht mehr durch die Aufforderung zu Ueberschichten der freie Wille des Bergmanns beeinträchtigt werden soll, entspricht genau der Wahrheit der thatsächlichen lang ererbten Freiheit. Das Verfahren der Ueberschichten wegen Geschichts-Ueberschichten kann in der bestmöglichen Weise durch Anerkennung der freien Wahl zu jeder aus freier Wahl der Bergschichten hervorgehenden Delegation geregelt werden.
4. Kohlenabzüge. Das Müssen der Kohlenwagen wegen Unreinheit der Kohlen ist nicht das wirtschaftliche Disziplinarmittel, dieses ist die Entlastung. Wohl ist das Müssen der Wagen sehr gewinnbringend für die Zechenbesitzer und führt leicht zu Ueberschichtungen der von den Kohlenverhältnissen gezogenen Grenzen und somit zur ungesetzlichen Lohnverhöherung. Die Forderung des Bergmanns richtet sich überhaupt gegen

stimmliche Kohlenabzüge, weil solche Rats zu einer willkürlichen Lohnberechnung den Grund abgeben.

5. Lohnzahlung. Der zweimonatigen Auszahlung im Monat, mit zwischenliegenden Zuschusszahlungen steht die hervorgehobene Eigenständigkeit des Abrechnungsgeschäftes im Bergbau durchaus nicht entgegen; es sei denn, daß die Eigenständigkeit der nachträglichen Beschuldigung der Löhne nicht dabei so ausgiebig gehandhabt werden könnte, auch daß die diesbezüglichen Diffamationen der Bergleute sich dann verberzeln und nachteilig wirken.

Die veröffentlichte Denkschrift über die Arbeiter- und Betriebsverhältnisse der hiesigen Steinkohlenbergwerke ermannt der Glaubwürdigkeit für die Bergleute, weil an der allein maßgebenden reinen Sachlichkeit der Untersuchung schon Karl gezwinkt wird. Aus demselben Grunde entehrt die amtliche Lohnstatistik für die Lohnbücher, d. h. die reinen Löhne, welche der Bergmann bekommt, als Grundlage der Statistik gebraucht werden, oder den aus freier Wahl der Bergschichten von Jahr zu Jahr hervorgehenden Bergarbeiter-Delegierten die Prüfung der Lohnstatistik überweisen wird.

Die weiteren Ausführungen und Anhängsel des veröffentlichten Denkschriften an die Vereinstreuen haben eine zu große Neugierigkeit mit hochgradigen Journalisten-Veräufungen, als daß sie von der Versammlung einer Beachtung werth gehalten werden konnten.

Den Bergleuten, die in Gefahr und Noth ihr ganzes Leben verbringen, welches durch die schwere trakt- und gesundheitsraubende Bergarbeit auch noch verkürzt wird, die also mit der Aufopferung ihrer edelsten Güter, des Lebens und der Gesundheit, die Wohlthat der Nation in dem erheblichsten Maße fördern kann eine guter, den heiligen Verhältnissen angemessener, auskömmlicher Lohn, wie ihn die Forderungen vom 13. Januar a. c. normiren, nur mit Unrecht vorantasten werden.

Da nun in den wirtschaftlich schlechten Jahren die Bergleute mit wahren Hungerlöhnen abgeseigt sind, und da die Forderungen ihrerseits nur eine mäßige Vorninderung des sonstigen Gewinnes der Zechenbesitzer bedeuten, andererseits sich aber als ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit darstellen, um an der heutigen glücklichen Lage der Kohlenindustrie ebensowohl teil zu haben, wie die schlechten Jahre derselben von uns getragen worden sind, so erscheint jetzt die Durchführung der gestellten Forderungen auch mit den schwersten wirtschaftlichen Kämpfen gerechtfertigt.

Je doch in Erwägung, daß die Reichstagswahl nahe bevorsteht und in Anbetracht, daß eine maßgebende Parole für die den Bergleuten unsympathischen Kartellparteien noch nicht herausgegeben ist, beschloß die Versammlung, erst den politischen Wahlkampf abzuwarten, inzwischen aber alle Bergleute aufzufordern, sich auf den Organisationspunkt der Bezirks-Delegierten einzurichten, welche zu je 9 Mann, die sich unter einander zu den Sitzungen schriftlich einladen, aus denen ihre Funktionen auszuüben können und so von einer die Durchführung der Anerkennung und Bewilligung der Forderungen bezweckenden Arbeitsüberlegung bis zum 1. März d. J. abzusehen.

Diese Resolution wurde von den etwa 300 erschienenen Delegierten nahezu einstimmig angenommen.

Der Vorstand des Vereins für die bergmännischen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund

hielt im Hotel Rixe unter dem Vorst. des Herrn Bergwerks von Welsen aus Dortmund eine Vorstandssitzung ab, in welcher einstimmig beschlossen wurde, auf das Schreiben des Verbandes zur Wahrung der bergmännischen Interessen für Rheinland und Westfalen" folgende Antwort zu erteilen:

Essen, 23. Jan. 1890. Herrn Joh. Meyer in Bochum. Vorgang Nr. 19. Auf die an uns gerichtete Zuschrift vom 13. d. M., welche nach ihrer Ueberschrift: „Forderungen der Bergleute von Rheinland-Westfalen“ enthält, erwidern wir, daß wir Ihnen und den Mitunterzeichneten die Befehligung nicht zuerkennen können, solche im Namen der gesamten Bergschicht unseres Bezirkes an uns zu richten. Wir nehmen tropdem keinen Anstand, Ihnen zu erklären, daß wir nicht in der Lage sind, den unsern Vereinen zugesprochenen Forderungen in ihrer Wirklichkeit zu empfinden. Wir haben auch zu dem gerunden Stande und der Besonnenheit der Herrschenden Mehrzahl unserer Bergleute das Vertrauen, daß sie an erneuten Versuchen zur Eildung des Friedens sich nicht beteiligen werden, da hiermit die schwerste Schädigung aller wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes verbunden sein würde.

Der Vorstand des Vereins für die bergmännischen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Gleichzeitig wurde ein Schreiben an die Vereinstreuen beschlossen, in welchem dargelegt

wird, daß die Grubenbesitzer seitens der wohlgehenden Zugerstände gemacht und daß der „Verband der Bergarbeiter für Rheinland-Westfalen“ jedenfalls nicht competent anzusehen sei mit dem Verbands des Vereins für bergmännische Interessen zu verhandeln.

Zu veröffentlichen!

Im Verbandsbureau des Verbandes der Bergleute von Rheinland und Westfalen ist folgendes Protokoll niedergelegt:

Verbandstag Bochum, den 21. Jan. 1890. Der Grund der Verhandlung war die Beschwerde des Bergmanns W. H. Hader in Eickelbruch Nr. 189. Derselbe erklärte folgendes:

Ich arbeitete mit meinen beiden Söhnen auf Zechen Pluto, Schacht Thies. Letzteren, meinen beiden Söhnen, war vom Obersteiger von Kdaigegrube Arbeit versprochen; darauf kündigten sie, erhielten aber nach Ablauf der Kündigungsfrist auf Kdaigegrube keine Arbeit. Mir selbst wurde auf der Zechen Pluto gekündigt aus dem Grunde, weil meine beiden Söhne dort ablehnten; dieses war am 2. Jan. 1889. Nach Aufforderung der Polizeibehörde zu Eickel im Nov. 1889 — die Sperrung sei jetzt aufgehoben — fragte ich auf den Zechen Hannover, Pluto, Schanhol, von der Frau, Julia und Hannibal (im Nov. 1889) um Arbeit an, ohne welche zu erhalten; auch jetzt habe ich noch keine Arbeit. In demselben Söhnen ist es nach Verlauf von 5 Jahren damals gelungen, auf Zechen Hannover Arbeit zu bekommen, wobei ich bemerkte, daß der eine Schläpper, der andere Pferdearbeiter war. Wilhelm Hader.

Warnung.

Die Bergleute und besonders die Bergmannsfrauen werden hiermit von den spitzbübischen Schwindlern, die sich als Kollektoren irgend welcher angeblich in Bedrängnis lebender Kameraden, frühere Delegierten u. dgl. bezeichnen, sich an die leichtgläubigen Kameraden oder deren Frauen wenden und ihnen das sauer verdiente Geld abschwindeln, aufs nachdrücklichste verwahrt. Eine Kollekte, und sei sie noch so klein, bedarf der Genehmigung des Ortspräsidenten der Provinz, und muß sich der Kollektur auf Verlangen einer jeden, der um eine Gabe angesprochen wird, schriftlich ausweisen, oder er kann als Betrüger, Vagabund u. s. w. sofort der Verhaftung durch die Ortspolizeibehörde zugeführt werden.

Der Vorstand des Verbandes der Bergleute von Rheinland und Westfalen.

Aus Schlesien.

Sektendorf, den 26. Januar 1890. Am 19. d. M. hielt der hiesige Knappen-Verein seine Generalversammlung ab, zu welcher 58 Mitglieder erschienen waren. Auch hatte sich derselbe eine sehr hohe Besuche zu erfreuen, da unser Herr Amtsvorsteher Freiherr Baron von Czerny an dieser Versammlung Teil genommen hatte.

Der Vorsitzende hielt diesen hohen Gast herzlich willkommen und ließ gleichzeitig ein begeistertes aufgenommenes „Glückauf!“ auf Beifall ausbringen. Sehr erheitert über die Deation dankte Hr. Baron v. Czerny mit bewegten herzlichsten Worten und wünschte dem Verein weiteres Blühen und Gedeihen und daß sich kameradschaftlicher Geist immer in denselben walten möge und ließ ebenfalls auf denselben ein dreifaches Hoch ausbringen, welches von allen Anwesenden begeistert aufgenommen wurde.

Nach Tagesordnung fand nun im ersten Punkte die Einziehung der Beiträge, sowie die Aufnahme neuer Mitglieder statt, wobei sich wieder 8 Mann zum Beitritt meldeten.

Im zweiten Punkte kam auch die billigere Bezugsquelle der Lebensmittel zur Besprechung. Zu diesem Zweck hatten sich ein Bäckermeister Namens Wenzel aus Liebsthan und unsere beiden Herrn Fleischermeister Langner und Bräuer eingeschrieben, welche sich verpflichteten, unser Brod und Fleisch für einen verhältnismäßig billigeren Preis zu liefern.

Hoffentlich wird dieses Vorhaben allen unsern Brudervereinen anderer Ortsschaften Gelegenheit geben, um auch darauf hinzuwirken, einen recht billigen Preis der Lebensmittel zu erlangen.

Im 3. Punkte wurde noch beschlossen, den 16. Februar ein Gedenkstündchen abzuhalten und der Vorsitzende schloß mit einem dreifachen Glückauf auf unsern obersten Herrscher Kaiser Wilhelm II. die Versammlung.

Waldenburg. Im Nr. 3 der „Schl. Nachr.“ haben wir die Fragestellung des Bergmanns Franz aus Altwasser bekannt. Franz war Knappschäfervertreter. Heute müssen wir melden, daß der Bergbauer Hermann Jordan keine Abkehr auf Grube „Friedenshoffnung“ die dem Baron Franz (Hauptmann des Generals) gehörig ist, erhalten hat. Hermann war früher schon auf der sächsischen Grube ge-

wahrt worden. Man beschloß ihn nun wieder auf Grube „Friedenshoffnung“ in dem Maße, man werde von Karlsruher Mann bringen. Da aber A. noch wie vor das Arbeiterinteresse unbefangener vertrat, und an ein Glückseligwerden des ultramontanen Lager bei ihm nicht zu denken war, so schloß ihn der sächsische Kapitalismus ab, wie ihn früher schon der sächsische Bergbau hatte. Einen Vers hierauf, wenn auch nicht einen gefälligen, werden sich die Bergarbeiter des Waldenburger Bergvereins selbst zu machen vermögen.

Schl. Nachrichten.

Waldenburg. Die Grubenverwaltungen im Waldenburger Revier sind, wie der „Schl. Volksztg.“ mitgeteilt wird, bereit, vom 1. Juli d. J. ab die achtstündige Schicht erclausive Ein- und Ausfahrt, d. h. achtstündige Arbeit vor Ort, einzuföhren, falls 1) die dahin in den Konkurrenzrevieren die achtstündige Schicht zur Einführung gelangt sein sollte und 2) die Bergschichten bis dahin in-Verbindung ihrer eigenen Interessen von der Forderung der achtstündigen Schicht nicht fast Abstand nehmen sollten.

Schade, daß man mit den unvermeidlichen „Wenn“ und „Aber“ den „Falls“ und „Sofern“ nicht die schlesischen Bergarbeiter bestärken, ihre hungernden Familien nicht säugen kann!

Schlesische Nachrichten.

Altwasser i. Schl. 20. Jan. Es sind nun schon Jahre, daß einige Knappenvereine in Niederschlesien bestehen. Wenn jemand fragen würde, ist eure Lage denn durch die Vereine besser geworden, so kann man ruhig und mit voller Ueberzeugung antworten: „Unser Vereinsleben hat viel Erkennnis gebracht, insofern haben die Vereine viel genützt. Lange schon hat sich gegen unsern schwarzen Grubenkittel, nur raus wollte Kaiser mit seiner Meinung, zumal es fast bei jeder Kameradschafts-Verzweigung gibt, die gar kein die Ohren schellen können, wenn einem die Zungenzunge mal zu lang wird. Trotzdem waren es die gut und besser gestimmten, die mit Mut und Talent vorgehen, um so das Vereinsleben zu heben, zu beleben suchten. Und siehe, durch den Druck der Verhältnisse gelang es eher als sonst.“

Es ist nur leider zu beklagen, daß so manche Kameraden gar so unkameradschaftlich handeln und den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen vermögen. Persönlicher Groll und Haß gegen diejenigen, die sich rechtlich für ein Besserwerden abmühen, ist im hiesigen Revier häufig zu finden. Es ist gewiß, das Arbeitergeist ist das schlimmste Gift. Sollen die Vereine fortbestehen und gedeihen, dann heißt es das Unkraut auszurotten, die in Schafschur eintrigenden Wölfe, namentlich solche mit Hornbullenmägen, auszurotten.

Alle wahren Freunde des Fortschritts unter den Bergknappen wägen, es ist ihr eigenes Interesse, für Aufklärung durch Wort und Schrift Sorge tragen, das ist der erste Grundsatz, dann wird es auch sichtlich anders und besser werden.

Das „Berliner Tageblatt“ bringt folgenden wichtigen Vers von Georg Engel:

An die freilebenden Bergleute. Was Ihr Euch fordert, tobt und strebt, Was nicht Euch Euer lautes Schrei'n? Wer in den Gruben and'rer gräbt, Führt selber herein.

Die ersten zwei Zeilen sind nicht eben freundlich und etwa getragen von einem Verstandnisse dessen, worum es sich bei den Arbeitseinstellungen gewöhnlich zu handeln pflegt. Die zwei letzteren Zeilen enthalten die wahre Beachtung, daß der Bestreber, der in seinen Gruben selbst nicht arbeitet, den, der dies thut, zu kurz kommen läßt bei der Teilung des Arbeitsvertrages. Wer seine Arbeitskraft verdingt, muß gewärtig sein, in dieser Weise hereinzufallen. Und dagegen wehren sich aber alle aufgeklärten Arbeiter, die so ganz genau nachrechnen können, daß ihre Abne fast niemals in gleichem Verhältnisse stehen, wie die Profittaten der Unternehmer.

Zur Unfallversicherung.

Berlin, 24. Januar. Gegenüber den unlangst im Reichstage wieder erhobenen Klagen über die Höhe der Verwaltungslofen der Berufsgenossenschaften wird uns mitgeteilt, daß der gesamte Verwaltungsaufwand, einschließlich Kosten der Unfalluntersuchungen, Feststellung der Entschädigungen und aller sonstiger gerichtlichen bei der Knappschäfer-Versicherungsgesellschaft sich auch wieder für das letztverlossene Geschäftsjahr auf nur 5,5% der Jahresumlage stellt. Dieser Prozentsatz ist berechnet auf die einmalige Jahresumlage ohne Berücksichtigung von Kapitalbedeutung. Wie der Herr Staatsminister Dr. von Bülow in Reichstag mittheilte, betragen die Verwaltungslofen der Privat-Versicherungsgesellschaften 20—30% der Prämie, die für den Kapitalwert der gewährten Entschädigungen erforderlich ist.

